



**Neunte Satzung zur Änderung
der Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth
(Immatrikulationssatzung)**

Vom 20. November 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2018 (AB UBT 2018/001), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Deutschkenntnissen“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „festlegt“ wird der Passus „; eine nicht abschließende Aufzählung geeigneter Nachweise von Deutschkenntnissen entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth veröffentlicht. Weitere dort nicht genannte vergleichbare Nachweise können nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls anerkannt werden“ eingefügt.
 - b) Nr. 16 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Kenntnissen der englischen Sprache“ werden durch die Worte „Englischkenntnissen mindestens“ ersetzt.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Auf die Frist nach Satz 2 sind nicht anzurechnen:

1. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG),
2. die Elternzeit und
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.“

b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Mutterschutz“ durch die Wörter „Inanspruchnahme von Schutzfristen des MuSchG“ ersetzt.

§ 2


Diese Satzung tritt am 21. November 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. November 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. November 2018, Az. A 4068 - I/1a.

Bayreuth, 20. November 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. November 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. November 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2018.